

4

## Satzung der Stadt Eckernförde über die

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Plangebiet "Steenbeck"

Die Ratsversammlung hat aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 nach Beschlussfassung vom 02.02.2000 die folgende Satzung erlassen:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Baugebiet "Steenbeck", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B):

Aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des von der Ratsversammlung gefassten Aufstellungsbeschlusses vom 14.09.1999.

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1990 (BGBI. I S. 132) und die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

Die Reihenfolge der Ziffern orientiert sich am Text des B-Planes 39.

## TEXT - Teil B

- 1 Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
- 1.1.1 frei
- 1.1.2 Im Geltungsbereich der Allgemeinen Wohngebiete (WA) wird die gem. § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise Zulässigkeit der Nutzung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6, Nr. 1 BauNVO).
- 1.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nm. 20 und 25 b BauGB)
- 1.2.1 Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen und sonstigen befestigten Flächen ist auf dem Grundstück zu versickern. Nicht-versickerfähiges Niederschlagswasser ist in einem Mulden-Rigolen-System abzuführen.
- 1.2.2 Befestigungen von Stellplätzen sowie deren Zufahrten sind wasserdurchlässig auszubilden. Pflasterfugen müssen breiter als 1 cm sein.

- 1.3 Mit Rechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 1.3.1 Alle privaten Verkehrsflächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Eckemförde, der Stadtwerke Eckernförde GmbH und Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für den Bau von Ver- und Entsorgungsleitungen zu belasten.
- 1.3.2 Alle Verkehrsflächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Eckernförde GmbH oder sonstigen Anbietem für Wärmeversorgung für den Bau von Leitungen einer Fernwärmeversorgung zu belasten.
- 1.3.3 Alle mit Geh-, Fahr- und / oder Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Eckernförde GmbH oder sonstigen Anbietem für Wärmeversorgung für den Bau von Leitungen für Fernwärmeversorgung zu belasten.
- 1.4 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)
- 1.4.1 In Gebäuden der Bauflächen 13 17 sind Aufenthaltsräume mit Fenstern zur L 27 nicht zulässig. Ausnahmen werden gestattet, wenn Fenster der Schallschutzklasse III eingebaut werden.
- 1.4.2 Die Gebäude der Bauflächen 13 17 sind mit Fenstern der Schallschutzklasse II an den der Schalleinwirkung von der L27 ausgesetzten Flächen auszustatten
- 1.5 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 1.5.1 Als Ausgleichsmaßnahme für die Anlegung öffentlicher Parkplätze ist für jeweils angefangene 20 m² versiegelte Fläche ein Laubbaum von einheimischer, standortgerechter Gehölzart mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm (in 1 m Höhe gemessen) im Straßenrandbereich anzupflanzen und zu unterhalten.
- 1.5.2 Als Ausgleichsmaßnahme für die Anlage von oberirdischen Stellplätzen im Eigenheimbau ist für jeweils angefangene 20 m² versiegelte Fläche ein Laub- oder Obstbaum von standortgerechter Gehölzart mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm (in 1 m Höhe gemessen) auf dem zugeordneten Grundstück anzupflanzen.
- 1.5.3 Stellplatzflächen sind nach max. jedem fünften Stellplatz durch eine Grünfläche mit mindestens 7,5 m² Größe zu gliedern, die mit einem heimischen Laubbaum zu bepflanzen ist.
- 1.5.4 Neu anzulegende Knicks sind mit standorttypischen, helmischen Knickgehölzen auf einem mindestens 80 cm hohen und in dieser Höhe 100 cm breiten Erdwall anzupflanzen und zu unterhalten.
- 1.5.5 Fassaden sind zu begrünen. An mindestens 2 Fassaden eines freistehenden Einzelhauses oder Doppelhauses und an 1 Fassade eines Kettenoder Reihenhauses sind Selbstklimmer oder Rankgewächse zu pflanzen und zu erhalten.



# Satzung der Stadt Eckernförde über die

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Plangebiet "Steenbeck"

Die Ratsversammlung hat aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 nach Beschlussfassung vom 02.02.2000 die folgende Satzung erlassen:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Baugebiet "Steenbeck", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B):

Aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des von der Ratsversammlung gefassten Aufstellungsbeschlusses vom 14.09.1999.

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1990 (BGBI. I S. 132) und die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

Die Reihenfolge der Ziffern orientiert sich am Text des B-Planes 39.

## TEXT - Teil B

- 1 Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
- 1.1.1 frei
- 1.1.2 Im Geltungsbereich der Allgemeinen Wohngebiete (WA) wird die gem. § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise Zulässigkeit der Nutzung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6, Nr. 1 BauNVO).
- 1.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nm. 20 und 25 b BauGB)
- 1.2.1 Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen und sonstigen befestigten Flächen ist auf dem Grundstück zu versickem. Nicht-versickerfähiges Niederschlagswasser ist in einem Mulden-Rigolen-System abzuführen.
- 1.2.2 Befestigungen von Stellplätzen sowie deren Zufahrten sind wasserdurchlässig auszubilden. Pflasterfugen müssen breiter als 1 cm sein.

- 1.3 Mit Rechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 1.3.1 Alle privaten Verkehrsflächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Eckernförde, der Stadtwerke Eckernförde GmbH und Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für den Bau von Ver- und Entsorgungsleitungen zu belasten.
- 1.3.2 Alle Verkehrsflächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Eckemförde GmbH oder sonstigen Anbietem für Wärmeversorgung für den Bau von Leitungen einer Fernwärmeversorgung zu belasten.
- 1.3.3 Alle mit Geh-, Fahr- und / oder Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Eckernförde GmbH oder sonstigen Anbietern für Wärmeversorgung für den Bau von Leitungen für Fernwärmeversorgung zu belasten.
- 1.4 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)
- 1.4.1 In Gebäuden der Bauflächen 13 17 sind Aufenthaltsräume mit Fenstern zur L 27 nicht zulässig. Ausnahmen werden gestattet, wenn Fenster der Schallschutzklasse III eingebaut werden.
- 1.4.2 Die Gebäude der Bauflächen 13 17 sind mit Fenstern der Schallschutzklasse II an den der Schalleinwirkung von der L27 ausgesetzten Flächen auszustatten.
- 1.5 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 1.5.1 Als Ausgleichsmaßnahme für die Anlegung öffentlicher Parkplätze ist für jeweils angefangene 20 m² versiegelte Fläche ein Laubbaum von einheimischer, standortgerechter Gehölzart mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm (in 1 m Höhe gemessen) im Straßenrandbereich anzupflanzen und zu unterhalten.
- 1.5.2 Als Ausgleichsmaßnahme für die Anlage von oberirdischen Stellplätzen im Eigenheimbau ist für jeweils angefangene 20 m² versiegelte Fläche ein Laub- oder Obstbaum von standortgerechter Gehölzart mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm (in 1 m Höhe gemessen) auf dem zugeordneten Grundstück anzupflanzen.
- 1.5.3 Stellplatzflächen sind nach max. jedem fünften Stellplatz durch eine Grünfläche mit mindestens 7,5 m² Größe zu gliedern, die mit einem heimischen Laubbaum zu bepflanzen ist.
- 1.5.4 Neu anzulegende Knicks sind mit standorttypischen, heimischen Knickgehölzen auf einem mindestens 80 cm hohen und in dieser Höhe 100 cm breiten Erdwall anzupflanzen und zu unterhalten.
- 1.5.5 Fassaden sind zu begrünen. An mindestens 2 Fassaden eines freistehenden Einzelhauses oder Doppelhauses und an 1 Fassade eines Kettenoder Reihenhauses sind Selbstklimmer oder Rankgewächse zu pflanzen und zu erhalten.



2 Festsetzungen nach der Landesbauordnung (LBO) (§ 92 Abs. 4 LBO)

#### 2.1 Außenwandflächen

 Außenwandflächen sind innerhalb einer Hausgruppe in einheitlicher Außenwandgestaltung auszubilden.

#### 2.2 Dachformen

- Dächer sind als Satteldächer mit 32° bis 48° Dachneigung auszubilden. Frontspieße sind zulässig.
- 2.2.2 Dachflächen, die für den Einbau von Sonnenenergiegewinnungsanlagen geeignet sind, sind mit 20° bis 30° Dachneigung zulässig.
- 2.2.3 Die Dächer von Anbauten sollen in der Dachneigung dem Hauptdach entsprechen; sie dürfen das Hauptdach nicht überragen.
- 2.2.4 Bei Nebengebäuden nach § 68 LBO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Dächer bis zu einem Neigungswinkel von 20° zulässig und zu begrünen.

  Ausnahmen für den Aufbau von Sonnenenergiegewinnungsanlagen sind zulässig.

## 2.3 Dachdeckungen

2.3.1 Steildächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen im Farbbereich Ziegel-naturrot bis Ziegel-braunengobiert einzudecken.
Ausnahmen für den Einbau von Sonnenenergiegewinnungsanlagen sind zulässig.

## 2.4 Antennen

- 2.4.1 Die Anbringung von Antennenanlagen auf Dachflächen und an Wänden ist nicht zulässig.
- 2.4.2 Ausnahmen für Parabolantennen sind zulässig, sofern sie bei Dachmontage den First und bei Wandmontage den Ortgang nicht überschreiten und farblich der Fassade angepasst sind.

## 2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen

2.5.1 Das natürlich anstehende Gelände darf an den Umfassungswänden eines Gebäudes um maximal +/- 0,30 m verändert werden. An der Grundstücksgrenze sind die natürlich anstehenden Höhen einzuhalten.

### 2.5a Stellplatzanlagen

2.5a.1 Dächer von Gemeinschafts-Garagen und -Carports sind zu begrünen.

#### 2.6 Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig.
- 2.6.2 Werbeanlagen dürfen die Gliederung der Fassade nicht überdecken. Sie sind auf die Zone unterhalb der Fenster des I. Obergeschosses zu beschränken.
- 2.6.3 Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und speziell dafür vorgesehenen Flächen und Gegenständen aufgestellt oder angebracht werden.
- 2.6.4 Spannbänder und Fahnen dürfen zu Werbezwecken nur für die Dauer zeitlich begrenzter Veranstaltungen angebracht werden.
- 2.6.5 Unzulässig sind:
  - Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht und

KER

Lichtwerbung in grellen Tönen.

Eckernförde, 23, Okt. 00

Stadt Eckernförde

(Jeske-Paasch) Bürgermeisterin